



Beitragsordnung für den Ortsverband Eichsfeld (BeitrO)

1. Der Ortsverband Eichsfeld e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und als besonders förderungswürdig i.S. der Anlage 1 zu § 48 (2) ESTDv Abschnitt A Nr. 8 anerkannt. Er finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge seiner Mitglieder.
Diese Beitragsordnung (BeitrO) regelt Einzelheiten über Beitragspflicht, -einzug und -verfahren im Ortsverband.
2. Unsere Beitragssätze sind Jahresbeiträge, die die Mitgliederversammlung (MV) festlegt.
3. Wir unterscheiden den Mitgliedsbeitrag für
 - 3.1 eine natürliche Person (Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 3.2 eine natürliche volljährige Person
 - 3.3 eine Person, die unabhängig vom Alter wegen Rentenbezug, Sozialhilfebezug, Ausbildungs- und Studentenförderung noch kein volles Einkommen erzielt
 - 3.4 eine Familie
 - 3.5 eine Firma (juristische Person als Mitglied)
 - 3.6 eine Fördermitgliedschaft
4. Familie sind Gemeinschaften, in denen zwei Erwachsene und ein Kind oder ein Erwachsener und zwei Kinder Beitragszahler sind, unabhängig von den weiteren im Haushalt lebenden Mitgliedern der Familie
5. Der Nachweis für die Einstufung der Mitglieder nach Ziff. 3.3 dieser BeitrO ist vom Mitglied zu erbringen. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haftet der Vertretungsberechtigte für die Beiträge.
6. Auf Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung der zu entrichtenden Beitragssummen in besonderem Fall aussprechen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies erfordern.
7. Der Beitrag unseres OV ist grundsätzlich am 15.02. eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen, Bankgebühren die durch fehlende Deckung und oder fehlende Änderungsmitteilung eines Kontos entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
8. Wenn ein Mitglied in begründetem Ausnahmefall nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen kann, hat es seinen Beitrag bis zum 15.02. an den Verein zu überweisen oder bar einzuzahlen.
9. Jeweils zum 15.03. eines Jahres werden säumige Mitglieder erinnert, dann gemahnt. Zahlt das Mitglied nach der 3. Mahnung nicht den Beitrag, ist das Ausschlussverfahren einzuleiten.
10. Vom Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu erheben, deren Höhe von der MV festgelegt wird. Diese wird mit der Beitragsabbuchung zum 15.02. erhoben.

gez. Rico Lange

Diese BeitrO wurde am 07.06.14 von der AG Verbandskommunikation beraten und der AG Finanzen und Liegenschaften überweisen. Sie wurde am 12.06.2014 von der AG Finanzen und Liegenschaften beraten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie wurde am 25.06.2014 vom Vorstand verabschiedet.